

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

# SATZUNG

## **der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012)**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl Bbg Teil I S. 286ff) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 20 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl I S. 226), geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GVBl I S. 298, 310) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde am 23.06.2011 nachfolgende Satzung beschlossen:

### **Inhalt:**

- § 1 Gebührenggegenstand
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 4 Gebührenmaßstab und Gebühren
- § 5 In-Kraft-Treten

### **§ 1**

#### **Gebührenggegenstand**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Städtische Friedhöfe sind die im Gebiet der Stadt Eberswalde gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

Die Stadt Eberswalde erhebt Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühren ist,
  - a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht/ Verfügungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühren ist, wer die Amtshandlung beantragt hat oder in wessen unmittelbarem Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.

Die Gebühren sind zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern der Gebührenbescheid keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

### § 4

#### **Gebührenmaßstab und Gebühren**

Maßstäbe für die Benutzungsgebühren der Grabstätten sind Dauer der Ruhe-/ Nutzungszeit, der ermittelte Aufwand sowie die Größe der Grabstelle. Für die Benutzungsgebühren der Kapellen sind Aufwand und Ausstattung maßgeblich. Verwaltungsgebühren werden auf der Basis von Arbeitszeitanteilen erhoben.

Im Einzelnen gelten für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde nachfolgende Gebührentarife:

#### **A Benutzungsgebühren für Grabstätten (einschließlich Erwerb Nutzungsrecht/ Verfügungsrecht, Umfeldpflege, Wasserkosten, Unratentsorgung, Abräumen nach Ablauf der Ruhe-/ Nutzungszeit)**

##### ***Wahlgräber:***

*Erwerb Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren; Verlängerung des Nutzungsrechts durch Nacherwerb möglich; Lage im Benehmen mit der Friedhofsverwaltung frei wählbar; Ausfertigung einer Urkunde als Nachweis des Nutzungsrechts*

#### **A.1 Erdwahlgrab**

*(Nutzungszeit: 30 Jahre)*

A.1.1	Erdwahlgrab – für eine Bestattung (2 zusätzliche Urnen möglich – A.1.6)	1.708,00 €
A.1.2	Erdwahlgrab – für zwei Bestattungen (4 zusätzliche Urnen möglich – A.1.6)	1.878,00 €
A.1.3	Erdwahlgrab – für drei Bestattungen (6 zusätzliche Urnen möglich – A.1.6)	2.036,00 €
A.1.4	Erdwahlgrab – für vier Bestattungen (8 zusätzliche Urnen möglich – A.1.6)	2.206,00 €
A.1.5	Erdwahlgraberweiterung (2 zusätzliche Urnen möglich – A.1.6)	1.617,00 €
A.1.6	Zusätzliche Beisetzung einer Urne in Erdwahlgrab	826,00 €
A.1.7	Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Erdwahlgrab für die Dauer von mindestens	

5 Jahren und höchstens 30 Jahren,  
je angefangenes Jahr:  
1/30 der Gebührensätze A.1.1 bis A.1.4

**A.2 Urnenwahlgrab**

*(Nutzungszeit: 30 Jahre)*

A.2.1	Urnenwahlgrab – Größe 1m x 0,5 m für eine Urnenbeisetzung	1.482,00 €
A.2.2	Urnenwahlgrab – Größe 1 m x 1 m für zwei Urnenbeisetzungen	1.504,00 €
A.2.3	jede zusätzliche Urnenbeisetzung in ein unter A.2.2 aufgeführtes Urnenwahlgrab, je Urne	1.459,00 €
A.2.4	Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab für die Dauer von mindestens 5 Jahren und höchstens 30 Jahren, je angefangenes Jahr: 1/30 der Gebührensätze A.2.1 bis A.2.2	

***Reihengräber:***

*Erwerb Verfügungsrecht einmalig für die Dauer der Ruhezeit; keine Verlängerung des Verfügungsrechts durch Nacherwerb möglich; Vergabe der Grabstätten der Reihe nach*

**A.3 Erdreihengrab**

A.3.1	Erdreihengrab (bis zum 5. Lebensjahr) <i>(Ruhezeit: 15 Jahre)</i>	882,00 €
A.3.2	Erdreihengrab (nach Vollendung des 5. Lebensjahres) <i>(Ruhezeit: 20 Jahre)</i>	1.199,00 €

**A.4 Neu: Wiesengrab – einstellig für Erde/ Urne**

*(für eine Erdbestattung oder eine Urnenbeisetzung,  
einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit  
von 20 Jahren, stehende Grabkennzeichnung erforderlich)*

1.493,00 €

**A.5 Anonymes Erdgemeinschaftsgrab**

*(einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit  
von 20 Jahren, ohne Grabkennzeichnung)*

1.493,00 €

**A.6 Urnenreihengrab**

*(Ruhezeit: 15 Jahre)*

848,00 €

**A.7 Neu: Urnenhain – einstellig für Urne**

*(einschließlich extensiver Grabpflege für die Dauer der  
Ruhezeit von 15 Jahren,*

	<i>in besonderen, individuell wählbaren Lagen, stehende/ liegende Grabkennzeichnung erforderlich)</i>	1.165,00 €
<b>A.8</b>	<b>Urnengemeinschaftsgrab mit Platte</b> <i>(einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren, liegende Grabkennzeichnung erforderlich)</i>	1.244,00 €
<b>A.9</b>	<b>Anonymes Urnengemeinschaftsgrab</b> <i>(einschließlich Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren, ohne Grabkennzeichnung)</i>	1.131,00 €
<b>B</b>	<b>Benutzungsgebühren für die Friedhofskapellen</b> <i>(Gebühr je Trauerfeier)</i>	
B.1	Kapelle Waldfriedhof	224,00 €
B.1.1	Andachtsraum Kapelle Waldfriedhof <i>(Nutzung für Urnenbeisetzungen - maximal 10 Personen je Andacht; Bei Überschreitung der zulässigen Personenanzahl wird die Gebühr B.1 erhoben)</i>	85,00 €
B.2	Kapelle Messingwerk	155,00 €
B.3	Kapelle Kupferhammer	190,00 €
B.4	Kapelle Biesenthaler Straße (Finow)	224,00 €
B.5	Kapelle Spechthausen	52,00 €
<b>C</b>	<b>Verwaltungsgebühren für die Aufstellung eines Grabmals/ einer Grabeinfassung</b> <i>(Gebühr je Genehmigung)</i>	
C.1	Grabmal mit Fundament <i>(einschließlich jährlicher Überwachung der Standfestigkeit)</i>	123,00 €
C.2	Grabmal ohne Fundament	56,00 €
C.3	Grabeinfassung	56,00 €
<b>D</b>	<b>Sonstige Verwaltungsgebühren</b>	
D.1	Grabbereitung (Ausheben und Verfüllen), je angefangene Arbeitsstunde	25,00 €
D.2	Grabnachbereitung <i>(wie Auffüllen eingesunkener Grabstellen, Setzen von Steinkanten), je angefangene Arbeitsstunde zzgl. benötigter Materialaufwand</i>	24,00 €
D.3	Einweisung des Bestatters, je Grab	38,00 €
D.4	Gebühr für die Bestattung/ Beisetzung an Samstagen, je Beisetzung/ Bestattung	24,00 €
D.5	Jahresgenehmigung für das Befahren der Friedhöfe, je Genehmigung	42,00 €

D.6	Jahresberechtigungskarte für die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof, je Berechtigungskarte	31,00 €
D.7	Bearbeitung von Nachforschungsanträgen, je angefangene Stunde	42,00 €
D.8	Bearbeitung von Umbettungsanträgen, je angefangene Stunde	42,00 €
D.9	Gebühren für zusätzliche Verwaltungsleistungen werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Eberswalde erhoben.	

## **§ 5**

### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofgebührensatzung der Stadt Eberswalde vom 31.01.2001, in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 29.04.2011, außer Kraft.

(3) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Eberswalde, den . . .

Boginski  
Bürgermeister

Siegel

**Beschlüsse und Änderungen:**

Lfd. Nr.	Satzung	a) Ausf.-Datum b) In Kraft ab	Änderungen	Art der Änderung
1	Friedhofsgebührensatzung veröffentlicht: EMB, JG. 9, Nr. 3, 05.03.2001	a) 31.01.2001 b) 06.03.2001		
2	1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung veröffentlicht: EMB, JG. 9, Nr. 5, 07.05.2001	a) 27.04.2001 b) 06.03.2001	§ 4 Absatz B, Punkt 5 § 4a	neugefasst angefügt
3	2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Eberswalde, JG. 14, Nr. 2, 06.03.2006	a) 24.02.2006 b) 07.03.2006	§ 4, § 4a, § 5	neugefasst aufgehoben neugefasst
4	3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Eberswalde, JG. 14, Nr.5, 06.05.2006	a) 02.05.2006 b) 07.06.2006	§ 4, Absatz D, Punkt 3	neugefasst
5	4. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Eberswalde, JG. 19, Nr.5, 16.05.2011	a) 29.04.2011 b) 17.05.2011	§ 4, Absatz D, Punkt 1a	angefügt